

# **Stiftungs** *Position*

---

## **Gemeinnützige Treuhandstiftungen und Abgeltungsteuer**

Seit Einführung der Abgeltungsteuer kommt es zu einer erheblichen steuerrechtlichen Benachteiligung von gemeinnützigen Treuhandstiftungen gegenüber gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen.

Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG und die hälftige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 8 EStG reicht bei gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten rechtsfähigen Stiftungen grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung aus.

Anders verhält es sich bei gemeinnützigen Treuhandstiftungen, deren Depots wegen fehlender Rechtsfähigkeit meist auf den Namen des Treuhänders lauten: nach der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung fehlt es in diesen Fällen regelmäßig an der Identität von Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge, mit der Folge, dass weder eine Abstandnahme vom Steuerabzug noch eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer gewährt wird.

Zur Vermeidung sachlicher Härten regelt das BMF-Schreiben vom 22.12.2009 in Rdz. 302 für diese Fälle lediglich die Möglichkeit der Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Antrag der betroffenen Treuhandstiftung bei dem für sie zuständigen Finanzamt, wenn bei ihr die Voraussetzungen für eine Körperschaftsteuerbefreiung vorliegen.

Im Ergebnis führt die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung in der Praxis zu einer erheblichen Belastung aller betroffenen gemeinnützigen Treuhandstiftungen, die nach der Abgabenordnung ohnehin verpflichtet sind, die ihr zufließenden Erträge für ihre gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden:

- Die Treuhandstiftung kann die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke nicht zuverlässig planen, da eine Erstattung eines nicht unerheblichen Teils ihrer Kapitalerträge (25%) vom Ermessen ihres Finanzamtes abhängt und damit nicht sicher ist, ob diese Erträge am Ende tatsächlich zur gemeinnützigen Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen.
- Selbst wenn es am Ende zu einer Erstattung kommt, kann der damit verbundene verzögerte Mittelzufluss einen Liquiditätsengpass verursachen, der unter Umständen sogar die Handlungsfähigkeit kleinerer Treuhandstiftungen gefährdet.
- Auch ist der Kapitalertragsteuerabzug mit anschließender Erstattung mit einem Liquiditätsnachteil verbunden, weil die entsprechenden Quellensteuerabzüge nicht verzinst werden.
- Darüber hinaus kann der Kapitalertragsteuerabzug auf ausländische Devisen zu erheblichen Währungsverlusten führen, da der Steuerabzug und die Erstattung in Euro erfolgen.
- Schließlich stellt der Weg der Erstattung über das zuständige Finanzamt einen nicht unerheblichen Bürokratieaufwand sowohl auf Seiten der Stiftungen als auch bei den Finanzämtern dar, der leicht vermieden werden könnte, wenn die Vorlage einer NV-Bescheinigung auf Bankebene zur Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer anerkannt würde.

Insgesamt stellt sich die Frage, weshalb gemeinnützige Treuhandstiftungen, die als eigenständiges Steuerrechtssubjekt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) in allen anderen Steuerarten dieselbe steuerrechtliche Behandlung erfahren wie rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen, gerade im Bereich der Abgeltungsteuer nachteilig behandelt werden sollen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der politische Wille darauf gerichtet ist, bürgerschaftliches Engagement zu befördern und die Arbeit von gemeinnützigen Stiftungen zu entbürokratisieren.

Die Rechtsauffassung, wonach Gläubiger der Kapitalerträge in derartigen Fällen nicht der Steuergläubiger, die nichtrechtsfähige Stiftung, ist, sondern der Depotinhaber, überzeugt unseres Erachtens nicht; auch findet sie in der Form keinen hinreichenden Ausdruck im Gesetz. Für die Banken ist es offenkundig auch kein Problem, danach zu differenzieren, ob das Konto für eine nichtrechtsfähige Stiftung geführt wird oder für die juristische/natürliche Person, die sie verwaltet, selbst.

Aus diesem Grund regen wir dringend an, die im BMF-Schreiben vom 22.12.2009 unter Rdz. 302 vorgesehene Sonderregelung bzgl. der Behandlung von gemeinnützigen Treuhandstiftungen aufzuheben und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung gemeinnütziger Stiftungen die Vorlage einer NV-Bescheinigung bei der verwaltenden Bank zur Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer auch bei gemeinnützigen Treuhandstiftungen ausreichen zu lassen.